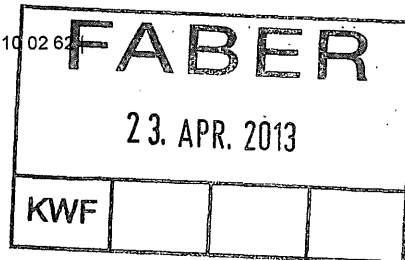




Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 67
67402 Neustadt an der Weinstraße

Willhelm Faber GmbH
Albiger Straße 4
55232 Alzey



Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

18.04.2013

Mein Aktenzeichen 42/553-361	Ihr Schreiben vom 03.04.2013	Ansprechpartner/-in / E-Mail Matthias Ziesling matthias.ziesling@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06321 99-2211 06321 99-2937
---------------------------------	---------------------------------	---	---

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen des B-Plan Nr. 19b „Am Kalkofen“ in Alzey

Sehr geehrter Herr Faber,

aufgrund des §30 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als Obere Naturschutzbehörde folgenden

B e s c h e i d :

I.

Der Firma Wilhelm Faber GmbH wird auf Antrag vom 03.04.2013 die

Ausnahmegenehmigung

erteilt, im Steinbruch Kalkofen, im Bereich des B-Plan Nr. 19b „Am Kalkofen - Sonnenberg“ Alzey, eine nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Lösswand zu beseitigen.

1/4

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Grundlage der Genehmigung ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG der Firma Wilhelm Faber GmbH vom 03.04.2013. Im Antrag wird die zu beseitigende Lösswand lokalisiert, der Bereich der wiederherzustellenden Lösswand in der Monsheimer Sandgrube lokalisiert und photographisch dokumentiert, eine ungefähre Kostenaufstellung ermittelt, sowie die Durchführung der Erstmaßnahme und Folgemaßnahmen dargelegt.

Die zu beseitigende, wenige Quadratmeter große Lösswand liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 19b „Am Kalkofen – Sonnenberg“. Der Steinbruch soll verfüllt und anschließend bebaut werden.

Die durchzuführende Ersatzmaßnahme liegt in der stillgelegten Sandgrube Monsheim. Dort soll eine abbaubedingt entstandene Terrasse von Gehölzen befreit werden, um die anstehende Lösswand wieder zu besonnen. Ziel dieser Maßnahme ist die Wiederherstellung der ökologischen Funktion einer offenen Lösswand.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG ergeht unter dem Vorbehalt, dass keine anderen Rechtsvorschriften der Maßnahme entgegenstehen.

Die Ausnahmegenehmigung nach §30 Abs. 3 BNatSchG ergeht unter folgenden Auflagen:

- Als Erstmaßnahme ist die Abbauterrasse vom Gehölzaufwuchs zu befreien. Aufgrund der Lage und schwierigen Zuwegung sind die Arbeiten nur händisch durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren und sachgerecht zu entsorgen.
- Die Erstmaßnahme ist zwischen Oktober 2013 und Februar 2014 durchzuführen, bevorzugt im Oktober/November 2013.
- Der Oberen Naturschutzbehörde ist eine fachkundige Person zu benennen, welche die Maßnahme koordiniert und eine fachlich korrekte Umsetzung gewährleistet.
- Die Obere Naturschutzbehörde ist nach Abschluss der Erstmaßnahme sofort zu informieren. In einer kurzen Dokumentation (Text und Photo) ist die durchgeführte Maßnahme zu erläutern und diese Dokumentation der ONB zu überlassen.



- Bedarfsweise sind in den Folgejahren die im Zuge der Sukzession wachsenden Gehölze zu entnehmen, abzutransportieren und die Lösswand dadurch offenzuhalten (Folgemaßnahme). Die Obere Naturschutzbehörde ist über die Folgemaßnahmen zu informieren.

II.

Kostenentscheidung

Für meine Aufwendungen wird eine Gebühr von 140,40 € festgesetzt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 sowie § 13 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974, zuletzt geändert durch Rundschreiben des MdF vom 20.10.2009 (Az.: 90 103 01 – 09 - 001), i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 Teil 1 Ziffer 1.1.16 der Anlage zu § 2 Abs. 1.

Die festgesetzten Kosten in Höhe von **140,40 €** werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, und sind der Landesoberkasse unter Angabe der Buchungs-Nr. „1481-111.11/342/13, Alzey, 18.04.2013“, zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. erhoben werden.

III.

Gründe

Dem Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann, unter Einhaltung der o.g. Auflagen, entsprochen werden. Die im Steinbruch Kalkofen wegfallende Lösswand kann in der Sandgrube Monsheim wiederhergestellt werden.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Ziesling